

# Gerichts

# Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe,  
Gerechtigkeit unser Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. . . . . 2 Mark 40 Pf.  
Bringerlohn . . . . . monatlich . . . . . 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 2-3 Bogen Folio.

**Inserate:**  
die viergespaltene Zeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:  
**W. Quanter in Berlin.**

**Sonnabend, den 2. Dezember.**

Verlag und Expedition:  
**Gustav Behrend (Hermann Förstner)**  
Berlin C., Poststraße 30.

## Landgericht I.

### Schwurgericht.

Der Prozeß Hugo Löwy und Genossen ist endlich in das letzte Stadium der Verhandlung getreten — bis zu den Schlusssitzungen oder, wie wir Deutsche sagen, Plaidoyers. Die letzte Sitzung begann mit der Erstattung des General-Gutachtens der Sachverständigen. Den Meigen eröffnete der Herr Konkursverwalter Brinkmeyer. Wir wollen natürlich unsere Leser nicht noch einmal mit einer langen Aufzählung von Summen auf eine Geduldsprobe stellen, zumal ja, wie wir schon öfter bemerkt haben, die Bücher keinen genauen Anhalt bieten. Der Sachverständige erklärte die Gründe, warum die Buchführung, selbst wenn nicht bekannt wäre, daß sie nachträglich gemacht ist, nicht beweiskräftig und den gesetzlichen Anforderungen genügend sei. Es fehlten die Anfangsbilanzen, die Notizen in dem Memorial seien unzuverlässig und unrichtig, die Scheba-Aktien, welche als Kapital eingestellt worden seien, hätten fast keinen Wert gehabt, die Wechsel zum Teil garnicht. Bei den beiden Filialen seien 50 000 Mk. als eingezahlt gebucht, während sich doch thatsächlich diese Einlagen nur als fingierte erwiesen hätten. Der Sachverständige fasste das Ergebnis seines Gutachtens dahin zusammen, daß thatsächlich Vermögensstücke beseitigt worden seien, und daß auch Hugo Löwy die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Herr Bankdirektor Weil schloß sich diesen Ausführungen und dem Schlusssatz im allgemeinen an. Der Sachverständige hielt die Anfangsbilanz, welche auf das Datum des 1. März 1890 gebucht war, für eine fingierte; denn das Geschäft sei überhaupt erst am 11. März eröffnet worden; vor diesem Datum finde sich aber eine Anfangsbilanz nicht, und deshalb könne man sehr wohl sagen, daß überhaupt keine Anfangsbilanz vorhanden sei. Der Sachverständige fand auch die marktstreuerischen Circulare des Löwy'schen Geschäfts für beachtenswert; denn er glaubte daraus entnehmen zu können, daß die Kommandit-Gesellschaft keine sehr großen Gewinne gemacht habe, daß es vielmehr hauptsächlich darauf angekommen sei, möglichst große Depots zu erhalten. Dieses Gutachten ist also eigentlich noch belastender als das vorhergehende.

Um nicht noch eine Wiederholung bringen zu müssen, teilen wir nur noch mit, daß auch Herr Bücherrevisor Töpfer sich den Vorgutachtern angeschlossen. Der Vorsitzende verlas dann die Schuldforderungen, welche lauten: gegen Löwy auf betrügerischen Bankrott, gegen Frau Löwy, Ehrlich und Lewin auf Beihilfe, gegen Löwy auf Gläubigerbegünstigung, gegen von Arnault auf Anstiftung hierzu, gegen von Arnault außerdem noch wegen Diebstahls der 94 000 Mk. Wechsel, gegen Lewin auf Beihilfe zum Diebstahl und gegen Löwy endlich noch wegen Betrugs. Auf Antrag des Staatsanwalts wurden dann noch Nebenfragen nach dem Vorhandensein mildernder Umstände gestellt.

Nachdem darauf auf jede weitere Beweisaufnahme nach jeder Richtung hin und von allen Seiten verzichtet wurde, ergriff Herr Staatsanwalt Dr. Benedix das Wort, und damit war das Signal zu einer Redeschlacht gegeben, wie sie noch kaum ein Gericht erlebt hat — wenn man so sagen darf.

Der Staatsanwalt sprach mehr als vier Stunden und lieferte an der Hand aller der kleinen und großen Momente, welche die Verhandlung in den acht Sitzungstagen geliefert hat, ein klares und übersichtliches Bild des Thatbestandes und der Vorgeschichte. Der Staatsanwalt begann seine Ausführungen damit, daß er erklärte, die Worte des Herrn Vorsitzenden, womit derselbe am 20. November der Verhandlung eröffnet habe, daß nämlich der Prozeß eine ungewöhnliche Arbeitskraft erfordern würde, seien in Erfüllung gegangen, und man werde es allgemein mit Freuden begrüßen, daß nun endlich das reiche Material gesichtet und be-

wältigt worden sei. Auch eigenartig sei der Prozeß gewesen; denn fort und fort habe man einhalten müssen mit dem erdrückenden Beweismaterial, das gesichtet worden sei, um die Sache nicht ins Ungeheure anschwellen zu lassen und doch den Geschworenen ein klares Bild zu liefern, damit sie sehen, wie schuldig die Angeklagten seien.

Dst habe er allerdings Anträge stellen müssen, die etwas nach mitternächtlicher Debe gerochen hätten; das müsse man schon entschuldigen; denn zum Sichten des Materials habe er auch wirklich keine andere Zeit gehabt als die Abendstunden nach dem Schluß der täglichen Sitzungen.

Unter einem Bankrott verstehe man, daß ein Kaufmann seine Zahlungen eingestellt habe. Das treffe hier zu; denn Kaufmann sei Löwy gewesen, und seine Zahlungen habe er auch eingestellt. Wann habe er diese eingestellt? So paradox es klinge, schon vor der Eröffnung des Geschäfts; denn wirkliche, ausreichende Zahlungen habe er überhaupt nicht gemacht. Wenn nun bei einem Kaufmann die Zahlungen eingestellt würden, wenn die Bücher schlecht oder falsch geführt würden, so liege noch kein betrügerischer sondern nur ein einfacher Bankrott vor, wenn nämlich alle diese Fehler nichts seien als eine Hummelei. Deshalb sei es die Frage, welche Absicht Löwy gehabt habe, und da könne es nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß er die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu schädigen. Bei dem Vorhandensein dieser Absicht aber sei der betrügerische Bankrott festgestellt.

Was nun die Strafbarkeit der einzelnen Angeklagten betreffe, so sei er, der Staatsanwalt, der Ansicht, daß Hugo Löwy und Ehrlich ins Zuchthaus gehörten, die anderen Angeklagten aber ins Gefängnis.

Der Staatsanwalt ging nunmehr auf das Vorleben des Angeklagten Hugo Löwy genauer ein und führte den Geschworenen alle Einzelheiten nochmals vor. Alle Erlebnisse und Abenteuer des Angeklagten in Wien, Schlessien, Paris, Berlin zc. wurden auf das eingehendste und schärfste beleuchtet. Der Staatsanwalt ging dann zu der Persönlichkeit der anderen Angeklagten über. Kostbares Material lieferten die Briefe, welche diese Leute sich geschrieben, und die den Geschworenen vorgelegt und vorgelesen worden seien. Diese Briefe seien nicht unter dem Zwange des Gerichts abgegeben; sie seien eben reine Naturlaute, aus denen der Verkehr dieser Leute untereinander klar und deutlich wiedergespiegelt würde. Wie köstlich sei der Brief des Cohnrath aus Paris, wo es heiße: „Ich freue mich, daß ich endlich der Kriminal-Atmosphäre entrückt bin; denn Du kennst ja diese Untersuchungsrichter,“ oder „Helene Goldstein thut gut, sich wieder nach einem Geschäft umzusehen; denn auf Jahre kann sich Hugo Löwy gefast machen, so bald kommt er nicht wieder heraus“ zc. zc. Auch die Briefe aus Steiermark und Cannstadt seien kostbare Beweisstücke; denn sie zeigten doch, daß der Refrain immer gewesen sei, die Kunden hinzuhalten, sie zu beruhigen und — bares Geld zu holen. „Wechsel haben wir genug — aber bares Geld, das giebt's nicht,“ schreibe stolz.

Im Leben des Hugo Löwy spiele auch das Weib eine große Rolle. In Wien habe er die famose Madame Landauer gehabt, in Paris sei bei ihm eine Jeanette getroffen worden, nach seiner Ankunft in Berlin habe er die Eugenie, die Waslet, bei sich gehabt und dann die Helene, seine jetzige Frau.

Von dieser aber spreche er in den liebevollsten und schwärmerischen Ausdrücken; aber man könne wohl sagen, daß ihm seine Frau mehr sei als das über alles geliebte Weib; die gewandte und viel erfahrenere Frau sei seine Gehilfin gewesen; sie sei ihm ebenbürtig, und er, der Staatsanwalt, lasse sich nicht dadurch täuschen, daß Frau Löwy mit großer Sicherheit vor Gericht aufträte, daß sie sich nicht widerprochen habe; denn gerade dies zeige am deutlichsten, wie sehr sie ge-

wandt und „glatt“ sei. Man müsse bedauern, daß auch dieses Talent sich in den Dienst des Verbrechens gestellt habe.

Wir sind bei dem uns zu Gebote stehenden Raum nicht entfernt in der Lage, die weiteren Ausführungen des Staatsanwalts auch nur auszugsweise wiedergeben zu können; denn wenn man bedenkt, daß die Rede in schnellem Tempo mehr als vier Stunden dahinfließ, dann kann man sich wohl ein Bild davon machen, mit welcher Gründlichkeit alle Punkte berührt und klargestellt wurden. Der Staatsanwalt beantragte endlich das Schuldig und bat, nur denjenigen Angeklagten, welche er schon zu Anfang seiner Ausführung als weniger strafwürdig bezeichnet habe, mildernde Umstände nicht verjagen zu wollen.

Nach dem Staatsanwalt ergriff zunächst Herr Rechtsanwalt Dr. Fr. Friedmann das Wort. Daß dieser Verteidiger in der interessantesten und geistreichsten Weise seine Ausführungen machen würde, konnte man von vornherein annehmen. Thatsächlich erregten auch wiederholt die Ausführungen des Verteidigers lebhafteste Beifallsbezeugungen, so daß der Vorsitzende endlich den Verteidiger unterbrechen mußte, um dem Publikum mitzuteilen, daß er sich jede Beifallsäußerung verbitten müsse. Er werde sonst die Tribünen räumen lassen oder die Ruhestörer wegen Ungebühr vor Gericht in Strafe nehmen.

Das half, — es entstand wirklich Ruhe, und der Verteidiger war nun in der Lage, ungehindert weitergehen zu können. Er suchte die Ausführungen des Staatsanwalts nach jeder Richtung hin zu entkräften.

Da außer diesem Verteidiger noch fünf andere das Wort erhalten müssen, hielt der Vorsitzende es nicht mehr für möglich, die Verhandlung noch gefiern zu Ende zu bringen, die Fortsetzung wurde deshalb auf heute vertagt.

## Errichtung von Gas- und Wasserleitungsanlagen in einem Neubau.

Der nachstehende Rechtsfall ist von besonderer Bedeutung für Bauhandwerker. Es mögen dieselben beachten, daß sie trotz allem Eigentumsvorbehalt mit der Verbindung ihrer Materialien mit dem fremden Grundstück das Eigentum an ihren eingebauten Materialien verlieren.

Das ist heute die Rechtslage, und man möge sich nicht mit dem Gedanken tragen, daß die Gesetzgebung hier ändern wird. Der Verlust, welcher erlitten wird, ist nicht der Gesetzgebung, sondern der unvorsichtigen Kreditgebung zur Last zu legen.

Ein Gas- und Wasserleitungsfabrikant hatte für den Neubau eines Hauses in Schöneberg bei Berlin die Gas- und Wasserleitungsanlagen geliefert. Er behauptete, sich daran durch Vertrag mit G. vom 16. März 1889 das Eigentumsrecht bis zur Bezahlung, mindestens bis zur Hypothekenregulierung vorbehalten zu haben. Seine Rechnung für diese Lieferungen bezifferte er auf 5145 Mk. 55 Pf., die noch nicht bezahlt sind. Als das Grundstück zur Zwangsversteigerung kam, meldete der Fabrikant diese Forderung an und verlangte Anerkennung seines Eigentums an den Gas- und Wasserleitungsanlagen des Hauses, eventuell Befriedigung aus den Kaufgebern. Der letztere Anspruch ist ihm vorbehalten worden, und infolge davon ist von dem erzielten Kaufpreise von 196 000 Mk. eine Streitmasse von 5145 Mk. 55 Pf. angelegt worden, die andernfalls mit 374 Mk. 91 Pf. an den Hypothekengläubiger N. und mit 4770 Mk. 64 Pf. auf die Hypothek der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft entfallen sein würde. Der Fabrikant verlangt jetzt klagernd von diesen Gläubigern die Einwilligung in die Auskehrung der Streitmasse an ihn, in Höhe von 4600 Mk. 55 Pf. ermäßigt, nämlich auf den Betrag der seit dem 16. März 1889 gemachten Lieferungen und Arbeiten. Er stütze den Anspruch darauf,

**Heute eine Beilage.**